

Ordnung über das Praktische Jahr des Studiengangs Medizin an der Charité – Universitätsmedizin Berlin (PJ -Ordnung)

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 19. 1.2015 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) in Verbindung mit § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) diese Ordnung über das Praktische Jahr des Studiengangs Medizin an der Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossen¹.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Praktische Jahr (PJ) des Studiengangs Medizin.

§ 2 Dauer und Aufbau des PJ

(1) Das PJ ist als zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen Teil des Studiums.

(2) Es beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. Die Ausbildung gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen

- in Innerer Medizin,
- in Chirurgie und
- in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete.

Die Ausbildung nach Satz 2 kann auf fristgerechten Antrag in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend. Die Fristen für den Antrag werden im Internet unter www.charite.de bekanntgegeben.

(3) Ausbildungsstätten sind die Kliniken, Abteilungen oder Praxen, in denen ein Ausbildungsabschnitt absolviert werden kann.

(4) Ein Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis wird nicht begründet.

§ 3 Ausbildungsziele

(1) Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Patienten. Die Studierenden sollen die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall an-

zuwenden. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. Zur Ausbildung gehört die Teilnahme der Studierenden an klinischen Konferenzen, einschließlich der pharmakotherapeutischen, mikrobiologisch-hygienischen und klinisch-pathologischen Besprechungen.

(2) Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

(3) Das Ausbildungsprogramm für die einzelnen Ausbildungsabschnitte wird in PJ-Logbüchern geregelt. Diese müssen die Vorgaben des Musterlogbuchs beachten, das vom Fakultätsrat nach Anhörung der PJ-Kommission und der Ausbildungskommission beschlossen wird.

§ 4 PJ -Kommission

(1) Die PJ-Kommission beaufsichtigt die Organisation des PJ. Zudem ist sie insbesondere zuständig für

- die Anforderung oder Erstellung von Entwürfen und Weiterentwicklungen der PJ-Logbücher bei den Lehrverantwortlichen der PJ-ausbildenden Einrichtungen
- die Verabschiedung und Überprüfung der PJ-Logbücher in Einvernehmen mit den Einrichtungen, die die PJ Studierenden ausbilden
- die Vorbereitung der Evaluation des PJ und die Umsetzung ihrer Ergebnisse in Einvernehmen mit dem Prodekan/ der Prodekanin für Studium und Lehre
- die Bearbeitung von Beschwerden über die praktische Ausbildung.

(2) Der Fakultätsrat setzt zu Beginn seiner Amtszeit die PJ-Kommission ein. Die Mitglieder und die ihnen jeweils zugeordneten stellvertretenden Personen werden von ihren Mitgliedergruppen im Fakultätsrat benannt.

(3) Der PJ-Kommission gehören an:

1. fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, von denen jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Fachgebieten Innere Medizin und Chirurgie stammen müssen,
2. zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
3. zwei Studierende.

(4) Die PJ-Kommission bestellt je eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als vorsitzende Person und als stellvertretende Person. Die vorsitzende Person führt die laufenden Geschäfte.

(5) Die PJ-Kommission kann die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, der vorsitzenden Person zur Erledigung übertragen.

¹ Diese PJ -Ordnung hat der Vorstand der Charité am 27.1. 2015 gemäß § 90 Abs. 1 BerlHG bestätigt.

§ 5**Ausbildung in den Abteilungen**

(1) Jedes Lehrkrankenhaus oder Universitätsklinikum ernennt eine ausbildungsbeauftragte Person, die für die fachübergreifende Koordination der praktischen Ausbildung zuständig ist.

(2) Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Ausbildung in einer Abteilung ist die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter oder die Person mit entsprechender Funktion. Sie oder er ist verpflichtet, den Praxisbezug in der Ausbildung sicherzustellen.

(3) Für die Ausbildung im PJ wird in jeder Abteilung eine ärztliche Ansprechperson benannt.

§ 6**Zugang zum Praktischen Jahr**

(1) Die Ausbildungsplätze werden auf Antrag an Studierende der Charité – Universitätsmedizin Berlin vergeben, die

1. im Studiengang Medizin immatrikuliert sind
2. den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden haben
3. gesundheitlich geeignet sind und dies gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge durch Vorlage einer Bescheinigung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit nachweisen.

(2) Studierende anderer inländischer Hochschulen können sich um die Zulassung zu einzelnen Trimestern bewerben, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Dem Antrag kann entsprochen werden wenn,

1. die Universität, an der die studierende Person immatrikuliert ist, auf dem Formular nach Anlage 1 zustimmt,
2. die nach dem dortigen Landesrecht zuständige Stelle auf dem Formular nach Anlage 1 bestätigt, dass sie für die Durchführung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung zuständig bleibt,
3. an der benannten Ausbildungsstätte freie Studienplätze zur Verfügung stehen.
- 4.

§ 7**Verteilung der Plätze an den Ausbildungsstätten**

(1) Der Antrag auf Zugang zum Praktischen Jahr ist unter Nennung der gewünschten Ausbildungsstätten form- und fristgerecht bei dem Referat für Studienangelegenheiten zu stellen. Anträge auf vorrangige Berücksichtigung für eine bestimmte Ausbildungsstätte nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Härtefallanträge) sind mit dem Antrag auf Zugang zum praktischen Jahr zu stellen. Die Form und die Fristen für die Anträge werden im Internet unter www.charite.de bekannt gegeben.

(2) Um eine ordnungsgemäße Ausbildung in einem Krankenhaus zu sichern, soll die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankenbetten mit unterrichtsgeeigneten Patienten in einem Verhältnis von 1 zu 10 stehen. Gehen für eine Ausbildungsstätte mehr Bewerbungen ein als Ausbildungsplätze vorhanden sind, werden die Plätze zunächst an Studierende der Charité – Universitätsmedizin Berlin nach folgender Rangfolge vergeben:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, die schwerbehindert im Sinne des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches sind

2. an Bewerberinnen und Bewerber, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie an der benannten Ausbildungsstätte keinen Ausbildungsplatz erhielten (soziale oder familiäre Härtefälle)

3. an Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen der Ziffern 1. bis 2. nicht erfüllen.

(3) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(4) Nach dem Abschluss der Ausbildungsplatzvergabe an die Studierenden der Charité – Universitätsmedizin Berlin werden die Plätze für die Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen vergeben. Stehen für diese nicht genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung, entscheidet das Los.

§ 8**Ärztliche Pflichten**

Die Studierenden sind verpflichtet,

- sich gegenüber den Patientinnen und Patienten artgemäß entsprechend der Berufsordnung der Ärztekammer Berlin zu verhalten
- die Anweisungen der Lehr- und Ausbildungspersonen zu befolgen
- Auskünfte an Patientinnen und Patienten über Befunde, Diagnosen, Therapien und Prognosen nur in Abstimmung mit den verantwortlichen Ärztinnen und Ärzten zu erteilen und
- die ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) zu beachten.
-

§ 9**Regelmäßige Teilnahme**

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, regelmäßig an der Ausbildung teilzunehmen.

(2) Regelmäßig hat teilgenommen, wer ganztägig an allen Wochenarbeits Tagen in der Ausbildungsstätte anwesend war. § 2 Abs. 2 S. 2 und 3 bleiben unberührt. Die ausbildende ärztliche Person kann auf Antrag der Studierenden Nacht-, Feiertags- und Wochenenddienste zulassen. Diese Zeiten werden durch Freizeitausgleich abgegolten.

(3) Die Anwesenheit der Studierenden wird durch die ausbildende ärztliche Person überwacht.

(4) Insgesamt dürfen in den drei Ausbildungsabschnitten 30 Fehltage nicht überschritten werden. Innerhalb eines Ausbildungsabschnitts dürfen 20 Fehltage nicht überschritten werden. Wenn aus wichtigem Grund darüber hinausgehende Fehltage anfallen, sind bereits abgeleistete Teile des PJ anzurechnen. Dies gilt nur für Teile des PJ, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Eine 30 Fehltage überschreitende Unterbrechung des Praktischen Jahres ist vorab vom Landesprüfungsamt Berlin zu genehmigen.

(5) Für das Literaturstudium sind regelhaft zwei Stunden pro Tag zu gewähren. Von der Regel abweichend ist es in beidseitigem Einverständnis zwischen der Fachabteilung/Einrichtung und der/dem Studierenden möglich, die Zeiten für die Vertiefung und Erweiterung der erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, in einer anderen zeitlichen Verteilung zu gewähren.

§ 10**Ordnungsgemäße Teilnahme**

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, ordnungsgemäß an der Ausbildung teilzunehmen.

(2) Ordnungsgemäß hat teilgenommen, wer

- die Ausbildungsziele des PJ-Logbuchs erreicht und
- die ärztlichen Pflichten beachtet.

§ 11**Bescheinigung über die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme**

(1) Über die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme hat die ausbildende ärztliche Person eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 zu erteilen.

(2) Wird eine Bescheinigung über die regelmäßige oder ordnungsgemäße Ableistung eines Ausbildungsabschnittes nicht erteilt, so entscheidet die zuständige Stelle des Landes, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

§ 12**Qualitätssicherung**

(1) An den Ausbildungsstätten sind regelmäßige Besprechungen zwischen den Ärztinnen, den Ärzten und den Studierenden über Organisation, Durchführung und Qualität der praktischen Ausbildung durchzuführen. Mindestens vier Ausbildungsgespräche sind in standardisierter Form im Logbuch zu protokollieren.

(2) Die Qualität der praktischen Ausbildung an den Ausbildungsstätten ist zum Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnittes zu evaluieren. Die Zustimmung bzw. Ablehnung zur Publikation der Ergebnisse ist von den Ausbildungsstätten vor Bekanntgabe im Intranet schriftlich einzuholen.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

Anlage 1

Antrag auf Zulassung zu einem PJ -Trimester im Studiengang Medizin an der Charité – Universitätsmedizin Berlin (CUB)

Nach § 5 der PJ – Ordnung des Studienganges Medizin an der CUB können Studierende der Medizin anderer Hochschulen sich um eine Zulassung zu einzelnen Trimestern an der CUB bewerben, wenn sie die Voraussetzungen der PJ – Ordnung erfüllen und freie PJ - Plätze zur Verfügung stehen.

Dem Antrag kann entsprochen werden, wenn

1. die Universität an der die studierende Person immatrikuliert ist, auf diesem Formular zustimmt

<hr/>	
Name, Vorname	
<hr/>	<hr/>
Matrikelnummer	Fachsemester/ Hochschulsemester
<hr/>	
Studiengang	
Es bestehen keine Einwände, dass o.g. Person an der CUB Teile des Praktischen Jahres absolviert.	
<hr/>	
Stempel, Unterschrift, Datum der Heimatuniversität (zuständige Stelle für das Praktische Jahr)	

folgende Bescheinigung der zuständigen Stelle vorliegt:

O. g. Person ist berechtigt, nach den §§ 3, 7 und 27 der ÄAppO. Die Ausbildung im Praktischen Jahr zu absolvieren.

Stempel, Unterschrift, Datum

der nach dem Landesrecht zuständigen Stelle,

welche bestätigt, dass sie für die Durchführung des

Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung zuständig bleibt

Anlage 2

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 2423)

Der/Die Studierende der Medizin

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat regelmäßig und ordnungsgemäß an der unter meiner Leitung in der/dem unten bezeichneten Klinik/Krankenhaus, der Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung oder der ärztlichen Praxis durchgeführten Ausbildung teilgenommen.

Die Ausbildung erfolgte auf der Abteilung/in der Praxis für

Dauer der Ausbildung

von:

bis:

Fehlzeiten:

nein

ja von:

bis:

Das Krankenhaus bzw. die Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung oder die ärztliche Praxis ist zur Ausbildung bestimmt worden von der Universität

Die Ausbildung ist an einem Krankenhaus der Universität durchgeführt worden.

Ort, Datum

Siegel/Stempel

(Unterschrift der für die Ausbildung verantwortlichen Ärzte)